

BMKÖS - I/3 (Rechtskoordination, Informations-, Organisations- und Verwaltungsmanagement)

Mag. Gabriel Stern
Sachbearbeiter

gabriel.stern@bmko.es.gv.at
+43 1 716 06-664320
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu richten.

Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien
AT

Geschäftszahl: 2022-0.342.411

Ihr Zeichen: 2022-0.272.665

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gründung der interdisziplinären Technischen Universität für Digitalisierung und digitale Transformation (TU OÖ); Stellungnahme

Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport nimmt zu gegenständlichem Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle des Bundes

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:

- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Problemdefinition:

Es sollte darauf geachtet werden, dass das als erforderlich angesehene Handeln in der Problemdefinition für interessierte fachfremde Personen verständlich beschrieben wird. Die Ausführungen zur Problemdefinition sollten daher eine möglichst faktengestützte Ausgangslage darlegen. Um die Verständlichkeit der Problemdefinition zu erhöhen, wird empfohlen, das tatsächliche Ausmaß des Problems im Hinblick auf die Größe des Betroffenenkreises und die damit verbundenen konkreten Zahlen und Daten (wie bereits im Vorblatt ausgewiesen: Anzahl der Studierenden, der Lehrenden etc.) genauer darzustellen.

Zielformulierung:

Zu Ziel 3:

Um die Überprüfbarkeit der Zielerreichung zum Evaluierungszeitpunkt zu verbessern, wird empfohlen, einen weiteren Indikator, vorzugsweise in Form einer entsprechenden Kennzahl, wie z. B.: „Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien im Bereich digitale Transformation“ zu benennen, auch wenn im vorliegenden Fall zum Ausgangszeitpunkt noch keine konkrete Kennzahl vorliegt.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

wfa@bmkoes.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z. B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 71 606 667333 erreichbar.

Unter Einem ergeht die Stellungnahme an den Präsidenten des Nationalrates.

Wien, 11. Mai 2022

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Florian DOHNAL, MA

Beilage/n: PDion-SN-Metadaten